

scienceindustries

Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich

info@scienceindustries.ch

T +41 44 368 17 11

F +41 44 368 17 70

An den Nationalrat

Zürich, 23. November 2018

Hauptforderungen zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 und Verknüpfung der Emissionshandelssysteme Schweiz / EU

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Die Industrie hat ihre CO₂-Emissionen in den letzten 20 Jahren wie kein anderer Sektor markant gesenkt und damit ihren Beitrag zur Erreichung der Schweizer Klimaziele geleistet. Diese erreichten Erfolge sind bei der Ausgestaltung der Klimapolitik nach 2020 für den Erhalt eines wettbewerbsfähigen Industriestandorts Schweiz zu berücksichtigen.

Gute und stabile Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden, um die Potenziale in der Wirtschaft noch besser auszuschöpfen. Gleichzeitig sollen sinnvolle Vereinfachungen getätigt werden, um die administrative Belastung der Unternehmen zu minimieren. Da unsere Unternehmen im globalen Markt tätig sind, sollen Wettbewerbsnachteile beseitigt werden.

Hauptforderungen der unterzeichnenden Verbände:

- **Die Flexibilisierung der Ziele im Inland/Ausland – nicht nur national, sondern global agieren:** Das nationale Verminderungsziel von 50 Prozent wird mitgetragen, jedoch muss ein Flexibilitätsmechanismus anstelle fixer Unterziele von Inlandsreduktion und Auslandskompensation eingeführt werden (**Art. 3 Abs. 2: Annahme gemäss Minderheit I; Art. 6 Abs. 1, 2 und 3: Annahme gemäss Minderheit I**). Die zukünftige Schweizer Klimapolitik darf sich die Möglichkeit von flexiblen In- und Auslandsquoten wie vom Klimaübereinkommen von Paris vorgesehen nicht verbauen. Damit kann die international stark vernetzte Schweiz ihre Potenziale zur Eindämmung des globalen Klimawandels noch besser ausschöpfen. Für Industrieunternehmen bleiben Reduktionsmassnahmen im eigenen Betrieb auch bei einer vollen Anrechnung von Auslandmassnahmen attraktiv. Aus diesen Gründen sollen Unternehmen, die Zielvereinbarungen eingehen, selbst bestimmen, ob sie Auslandsreduktionen anrechnen lassen (**Art. 33 Abs. 4 Bst. d und Abs. 4bis: Annahme gemäss Minderheit**).
- **Öffnung der Zielvereinbarungen:** Die vollständige Öffnung der Verminderungsverpflichtungen für alle Unternehmen ausserhalb des Emissionshandelssystems mit dem Verzicht auf die Untergrenze von 15'000 CHF, wie von der UREK-N vorgeschlagen, erachten wir als notwendige Massnahme um die Verminderungspotenziale der Wirtschaft auszuschöpfen (**Art. 33 Abs. 1 Bst. b: Annahme gemäss Mehrheit, d.h. streichen**).

- **Keine weitere Erhöhung der maximalen CO₂-Abgabe:** Die Schweiz hat bereits die welthöchste CO₂-Abgabe, die gemäss aktuellem Maximum noch weiter steigen könnte (**Art. 31, Abs. 2: Annahme gemäss Minderheit II**). Eine Erhöhung der Abgabe soll ausserdem politisch breit abgestützt sein. Bei Zielverfehlung soll daher das Parlament auf Antrag des Bundesrates über die Erhöhung der Abgabe entscheiden. Sinngemäss soll bei Erreichung der Zwischenziele die Abgabe auf Antrag des Bundesrats auch gesenkt werden können (**Art. 31 Abs. 3: Annahme gemäss Minderheit (Genecand...)**).
- **Eine rasche Verknüpfung der Emissionshandelssysteme Schweiz-EU:** Eine zeitnahe Verknüpfung des europäischen Emissionshandelssystems mit jenem der Schweiz ist für unsere energieintensiven Mitglieder zentral. Wir beantragen daher den Entscheid der UREK-N zu **Geschäft des Bundesrates 17.073** zu befolgen und die **Vorlage anzunehmen**. Sie verschafft den Unternehmen Planungssicherheit und gleichwertige klimapolitische Rahmenbedingungen wie ihren europäischen Konkurrenten. Darauf sind die energieintensiven Unternehmen mit ihren sehr langen Investitionshorizonten dringend angewiesen. Mit einer Produktionsverlagerung ins Ausland wäre weder dem Klima, noch der Schweizer Volkswirtschaft gedient. Das unterzeichnete Abkommen darf somit keinesfalls gefährdet werden (**Art. 19 Abs. 1 und 4 (CO2G/17.071): Annahme gemäss Mehrheit; Art. 16a Abs. 1 und 4 (Verknüpfung EHS/17.073): Annahme gemäss Mehrheit**).
- **Eine faire Rückverteilung der CO₂-Abgabe:** Die Wirkung der Abgabebefreiung wird deutlich vermindert, da für viele Unternehmen eine Zielvereinbarung aus wirtschaftlicher Perspektive ohne Rückverteilung nicht mehr attraktiv ist. Aus diesem Grund beantragen wir die **Streichung von Art. 41 Abs. 4**.
- **Berücksichtigung der Vorleistungen:** Wie eingangs erwähnt hat der Industriesektor seine CO₂-Emissionen in den letzten 20 Jahren massiv gesenkt und ist im Vergleich zu den anderen Sektoren ein Vorreiter. Das Verminderungspotenzial ist bei vielen Industriebetrieben schon stark ausgeschöpft. Bei der Festlegung der Ziele bis 2030 müssen deshalb die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotenzial der einzelnen Sektoren berücksichtigt werden (**Art. 3 Abs. 3: Annahme gemäss Mehrheit; Art. 33 Abs. 2 Bst. b: Annahme gemäss Minderheit**).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unser Anliegen im Rahmen Ihrer Beratung und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
scienceindustries, Direktor



Dr. Jean-Philippe Kohl
Swissmem, Direktor a.i



Dr. Stefan Vannoni
cemuisse, Direktor



Peter Flückiger
Swiss Textiles, Direktor